

VERORDNUNG

Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Trofaiach

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trofaiach hat in seiner Sitzung vom 26.03.2026 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71/1955, i.d.g.F. nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Stadtgemeinde Trofaiach werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948 i.d.g.F., und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes, gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages, beträgt 7,5 % der durchschnittlichen, ortsüblichen

Baukosten je Laufmeter - € 245,65- der öffentlichen Kanalanlage. Somit ergibt sich ein Einheitssatz für Schmutzwasserkanäle von € 18,42.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 29.009.898,37, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 3.760.376,31 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 25.249.522,06 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 102.785m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird 50% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird 10% des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr

(1) Für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, sind eine Kanalbenutzungsgebühr und Bereitstellungsgebühr (Bereitstellungs- und Erhaltungskosten) zu leisten.

(2) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt ab

1.1.2026: EUR 2,11 pro m³ des festgestellten Wasserverbrauchs.

(3) Die Bereitstellungsgebühr, welche unabhängig vom tatsächlichen Wasserverbrauch erhoben wird, wird auf der Basis der Wasserzählergröße bzw. bei der Wasserzählergröße 3 in Verbindung mit der Anzahl der Nutzungseinheiten (Haushalte, Geschäfts- bzw. Büroeinheiten, etc.) festgesetzt:

Ab 1.1.2026:

Q3:2,5m³

(1-2 Nutzungseinheiten) Jahresverbrauch 0 – 49 m³ EUR 13,86 pro Monat

Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten) EUR 16,78 pro Monat

Q3:2,5m³ (3-5 Nutzungseinheiten) EUR 57,41 pro Monat

Q3:2,5m³ (6-9 Nutzungseinheiten) EUR 127,99 pro Monat

Q3:2,5m³ (10-12 Nutzungseinheiten) EUR 184,87 pro Monat

Q3:4m³ EUR 217,29 pro Monat

Q3:16m³ EUR 454,33 pro Monat

Q3:63m³ EUR 770,33 pro Monat

Q3:100m³ EUR 1.343,16 pro Monat

Für Liegenschaften, die über keinen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung verfügen, wird als Grundlage für die Erhebung der Bereitstellungsgebühr mindestens ein Wasserzähler Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten) angesetzt, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches (Gewerbe), Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt. Für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr kommen pro im Haushalt lebender

Person 50 m³/ Jahr bei der Verrechnung zum Ansatz. Für landwirtschaftliche Betriebe mit einer Melkkammer mit keinem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung kommt eine Pauschale von 50 m³/ Jahr bei der Verrechnung zum Ansatz.

Gastronomiebetriebe, die über einen Wasserzähler der Größe Q3:2,5m³ verfügen, werden mindestens in den Bereich 3-5 Haushalte eingestuft, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches bzw. Anzahl der Nutzungseinheiten ergibt.

Ein Gewerbebetrieb wird als mindestens eine Nutzungseinheit bewertet, sofern sich keine höhere Einstufung auf Grund des Jahresverbrauches, Anzahl der Nutzungseinheiten bzw. Gastronomiebetrieb ergibt.

Gewerbebetriebe mit einem Zähler der Größe Q3:2,5m³ werden entsprechend ihres Jahresverbrauches wie folgt bewertet (Bewertung auf Basis der Anzahl der Nutzungseinheiten):

Ab 1.1.2026:

bis 130 m³ /Jahr

Q3:2,5m³ (1-2 Nutzungseinheiten) EUR 16,78 pro Monat

bis 500 m³/Jahr

Q3:2,5m³ (3-5 Nutzungseinheiten) EUR 57,41 pro Monat

bis 1.000 m³/Jahr

Q3:2,5m³ (6-9 Nutzungseinheiten) EUR 127,99 pro Monat

über 1.000 m³/Jahr

Q3:2,5m³ (10-12 Nutzungseinheiten) EUR 184,87 pro Monat

- (4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gärtnereien, die nicht die gesamte Menge des Wasserverbrauchs in die öffentliche Kanalanlage abführen, und dies durch einen zweiten Hauptzähler (geeichter Zähler) nachweisen, kann der entsprechende – nicht der öffentlichen Kanalanlage zugeführte – Anteil von der Berechnung der Kanalbenützungsgebühr in Abzug gebracht werden. Ist in landwirtschaftlichen Betrieben kein zweiter Hauptzähler verbaut, so kommen bei der Kanalbenützungsgebühr Mengen über 300m³ / Jahr nicht zur Verrechnung.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit, Wertsicherung

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer, der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an die öffentliche Kanalanlage angeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind in gleichen monatlichen Teilbeträgen jeweils am 15. jeden Monats fällig.

- (4) Die Abrechnungsperiode für die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr wird vom 1. Jänner des jeweiligen Jahres bis 31. Dezember desselben Jahres festgelegt. Die berechneten Jahresgebühren sind monatlich, in 12 Teilbeträgen bis zum 15. des jeweiligen Monats zu leisten. Zum 31. Dezember wird die Abrechnung aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (anhand der Zählerdaten) vorgeschrieben. Dieser gemessene Verbrauch gilt als Grundlage für die Vorschriften im Folgejahr.
- (5) Der Gebührensatz ist gemäß § 71a Abs 2 Stmk. GemO wertgesichert und ist mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 (VPI 2020) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7 Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 13.04.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Stadtgemeinde Trofaiach vom 25.09.2026 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Mario Abl, MBA)